

Produktgarantie

der
ml&s manufacturing, logistics & services GmbH & Co. KG
Siemensallee 1, D-17489 Greifswald
(GARANTIEGEBER)

für SOLON Serienmodule

Die ml&s GmbH & Co KG gewährt Endkunden der von ihr verkauften ml&s Photovoltaik-Serienmodulen eine selbständige Produktgarantie zu den nachfolgenden Bedingungen:

I. 10 Jahre Produktgarantie

ml&s garantiert für ab dem 01.04.2017 von ihr ausgelieferte, montierte SOLON Photovoltaik-Serienmodule für einen Garantiezeitraum von 10 Jahren, dass die Module frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind, die ihre Funktionsfähigkeit mehr als nur unwesentlich beeinträchtigen.

Die Produktgarantie gilt nicht für natürlich auftretende Abnutzung, Kratzer, Flecken, Rost oder Verfärbungen sowie sonstige natürliche Alterserscheinungen (Degradation), welche die mechanische Stabilität des Moduls nicht beeinträchtigen.

II. Garantiebedingungen

1. Für welche Module gilt die Garantie ?

Die Produktgarantie gemäß Ziffer I gilt nur für Module, die

- von der ml&s ausgeliefert worden sind
- gemäß den vom Hersteller der Module (SOLON) vorgegebenen Montagehinweisen und durch fachkundige Personen montiert wurden,
- auf ortsfesten Anlagen, also insbesondere nicht auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen, betrieben werden,
- als Teil der Photovoltaikanlage betrieben werden, in der sie erstmals montiert und betrieben wurden, und die - außer zu Reparaturzwecken - nicht aus- und wieder eingebaut wurden,
- sachgemäß und unter geeigneten Einsatzbedingungen gemäß den SOLON Montage- und Installationsanleitungen verwendet und betrieben und ordnungsgemäß gewartet wurden,
- auf der Rückseite ein SOLON-Typenschild tragen und deren Typen- oder Seriennummer nicht geändert, gelöscht, entfernt worden oder unleserlich geworden ist.

2. Für welche Mängel gilt die Garantie nicht ?

Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch Ursachen entstanden ist, die außerhalb des Einflussbereichs von ml&s liegen. Sie gilt insbesondere nicht, wenn die Beeinträchtigung

- durch extreme Umwelteinflüsse wie dem direkten Kontakt mit Meerwasser, Rauch, Salz, chemischen Substanzen (auch Reinigungsmitteln), korrosiven Emissionen oder Verschmutzungen hervorgerufen wurde,
- durch unsachgemäßen Gebrauch verursacht wurde,
- durch Fehler der Photovoltaikanlage (z.B. fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen, Befestigungen, fehlerhafte oder falsch dimensionierte Systemkomponenten wie Wechselrichter oder Kabel, Montage nicht miteinander kompatibler Module sowie Spannungsschwankungen, Überspannung oder Stromausfall), in der die Module montiert wurden und betrieben werden, verursacht wurde,
- durch Einflüsse höherer Gewalt oder Naturgewalten, wie z.B. Erdbeben, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag oder regional nicht zu erwartende Schneemengen hervorgerufen wurde.

3. Wann beginnt der Garantiezeitraum ? Verlängert sich der Zeitraum im Garantiefall ?

Der Garantiezeitraum beginnt mit der Lieferung der Module an den Endkunden, spätestens jedoch 3 Monate nach Auslieferung der Module durch ml&s an den Zwischenhändler.

Die Erbringung von Garantieleistungen führt nicht zu einer Verlängerung des Garantiezeitraums. Tauscht ml&s Module aus oder liefert ml&s zusätzliche Module, so läuft für die neu installierten oder gelieferten Module die bisherige Garantiezeit weiter. Eine darüber hinaus gehende Garantie gewährt ml&s für neu installierte oder gelieferte Module nicht. Nach Ablauf des Garantiezeitraums für das jeweilige Modul können keine Ansprüche mehr unter der Garantie geltend gemacht werden.

4. Wie und bis wann muss ein Garantiefall angezeigt werden ?

Ein Garantiefall ist ml&s unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach seiner Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zugleich ist ml&s die Originalrechnung vorzulegen, und, soweit sich dies nicht aus der Rechnung ergibt, das Lieferdatum und die Seriennummer des betreffenden Moduls mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist eine Inanspruchnahme von ml&s aus der Garantie ausgeschlossen.

5. Welche Leistungen erbringt ml&s im Garantiefall ?

- a) Tritt ein Garantiefall ein, erbringt ml&s nach eigenem Ermessen wahlweise eine der folgenden Garantieleistungen:
 - Austausch des betroffenen Moduls mit einem identischen oder ähnlich leistungsstarken Modul,
 - Reparatur des jeweiligen Moduls,
 - Lieferung eines zusätzlichen Moduls,
 - Erstattung des Wiederbeschaffungswertes des Moduls, reduziert um den jährlichen linearen Abschreibungsbetrag, bei einer erwarteten Nutzungsdauer von 30 Jahren.
- b) Tauscht ml&s das Modul aus, so wird das Eigentum an dem ausgetauschten Modul auf ml&s übertragen.
- c) Im Fall des Austauschs oder der Lieferung eines Zusatzmoduls sind die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Transportkosten nicht von der Garantie umfasst und vom Kunden zu tragen.
- d) ml&s behält sich vor, Module, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung an ml&s zurückgesandt werden, zurückzuweisen und auf Kosten des Absenders an diesen zurückzusenden.
- e) Weitergehende Ansprüche gegen ml&s, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns, Nutzungsentschädigung, mittelbare Schäden sowie Ansprüche auf Ersatz außerhalb des Produkts entstandener Schäden werden durch diese Garantie nicht begründet.
- f) Der Gesamthaftungsumfang von ml&s aus der Garantie ist zudem der Höhe nach begrenzt auf den Kaufpreis (netto), den der Endkunde ausweislich seiner Rechnung für das mangelhafte Modul gezahlt hat.

6. Vertragliche und gesetzliche Rechte bleiben unberührt

Diese Produktgarantie ist eine selbständige Garantie, die zusätzlich zu und unabhängig von gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gewährt wird. Sie ist keine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB und führt nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer. Die Garantie begründet selbst keine Gewährleistungsverpflichtungen zu Lasten der ml&s. Etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber dem Verkäufer, von dem der Kunde das mangelhafte Modul erworben hat, bleiben von dieser Garantie unberührt und werden durch diese Garantie nicht beschränkt.

Die Garantie sowie alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der Garantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist – wenn der Endkunde Kaufmann ist - Berlin.

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Regelungen im Übrigen hiervon unberührt.



